

16. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) in der Fassung vom 16. September 2011 (KA 2011) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anhänge zu den Regelungen der KAVO

1. Ziffer 4 Absatz b erhält folgende Fassung:

„b. Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 gilt für Lehrkräfte, die unter die Anlage 5b fallen: Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 21 Abs. 4 Satz 1 weniger als 25 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich 25 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 50 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15). Der Garantiebtrag nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. Er beträgt

a. in den Entgeltgruppen 1 bis 8

- 27,22 Euro ab 1. April 2011

- 27,74 Euro ab 1. Januar 2012

b. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

- 54,43 Euro ab 1. April 2011

- 55,46 Euro ab 1. Januar 2012“

2. Nach der Ziffer 4 wird folgende neue Ziffer 5 eingefügt:

„5. Anhang zu § 23

Abweichend von § 23 Absatz 2 bemisst sich die Jahressonderzahlung von Lehrkräften, die unter die Anlage 5b fallen, nach folgenden Sätzen:

in den Entgeltgruppen 1 bis 8	95 v. H.,
in den Entgeltgruppen 9 bis 11	80 v. H.,
in den Entgeltgruppen 12 bis 13	50 v. H. und
in den Entgeltgruppen 14 bis 15	35 v. H. .“

3. Die ursprüngliche Ziffer 5 wird zur neuen Ziffer 6.

II. Änderung der Anlagen zur KAVO

Die Anlage 13 wird wie folgt geändert:

Nach § 11 Absatz 5 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 11:

Für Lehrkräfte, die unter die Anlage 5b fallen, gelten die Tabellenwerte der Anlage 3 zum „Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)“ entsprechend, soweit sie von den Tabellenwerten der Anlage 13b abweichen oder diese ergänzen.“

III. Inkrafttreten

Die Bestimmungen in den Abschnitten I und II treten rückwirkend zum 1. April 2011 in Kraft.

Trier, 21.10.2011